

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hasloh

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Satzung über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates in der Gemeinde Hasloh hat die Gemeindevertretung Hasloh die folgende Wahlordnung am 27. April 2021 beschlossen.

Vorwort

Die Regelungen in der Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hasloh beziehen sich gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen. Es wird die weibliche Sprachform verwendet. Die männliche Sprachform gilt somit entsprechend.

§ 1

Die Wahl wird geleitet durch den Wahlvorstand. Dem Wahlvorstand gehören an:

1. die Vorsitzende des Sozialausschusses
2. ein Mitglied jeder in der Gemeindevertretung Hasloh vertretenden Fraktion (Vorschlag der Fraktion)
3. drei wahlberechtigte Kinder oder Jugendliche

§ 2

1. Die Wahl wird entsprechend den Vorschriften über Wahlen durch die Gemeindevertretung (§ 40 GO) durchgeführt.
2. Der Wahlort wird von der Vorsitzenden des Sozialausschusses in Abstimmung mit der Bürgermeisterin festgelegt.

§ 3

1. Am 28. Tag vor der Wahl wird ein Verzeichnis aller am Wahltag wahlberechtigten Kinder und Jugendlichen aufgestellt. Nach diesem Zeitpunkt hinzuziehende Kinder und Jugendliche sind nicht mehr zu berücksichtigen. Kinder und Jugendliche, die nach diesem Zeitpunkt ihren Hauptwohnsitz in Hasloh aufgeben, sind aus dem Wählerverzeichnis zu streichen.
2. Das Wählerverzeichnis wird im Einwohnermeldeamt für die Gemeinde Hasloh bei der Stadt Quickborn geführt.

§ 4

1. Die Vorsitzende des Sozialausschusses lädt unmittelbar nach Erstellung des Wählerverzeichnisses alle Kinder und Jugendlichen zur Wahl ein.
2. In der Einladung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge für die Wahl in den Kinder- und Jugendbeirat bis 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Gemeinde einzureichen.
Über das Wahlverfahren entscheidet der Sozialausschuss.
3. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten gemacht werden. Vorgeschlagene Bewerberinnen müssen ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben.

§ 5

1. Am Eingang zum Wahlraum ist die Wahlberechtigung der Erscheinenden anhand des Wählerverzeichnisses zu prüfen.
2. Nicht wahlberechtigte Kinder und Jugendliche sind zurückzuweisen.

§ 6

Jede Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen.

§ 7

1. Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nachdem alle wahlwilligen Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Wahlberechtigte, die nach Beginn der Auszählung erscheinen, können nicht mehr an der Wahl teilnehmen.
2. Für die Gültigkeit der Stimmen gelten die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

§ 8

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 9

Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 10

Die Gemeinde Hasloh ist berechtigt, Daten der Wahlberechtigten aus dem Melderegister zu erheben, zu verarbeiten und anderweitig zu speichern, sofern und solange dies für die Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendbeirat erforderlich ist.

§ 11

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hasloh, 27.04.2021

Gemeinde Hasloh
Der Bürgermeister

gez.
Kay Löhr